



Teilrevision der Gemeindeordnung Bubikon (GO)

vom 22. September 2024

geänderte/gelöschte/eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 7	Erneuerungswahlen	3
Art. 8	Ersatzwahlen	3
Art. 15	Finanzbefugnisse	3
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 26	Finanzbefugnisse	3
Art. 28	Zusammensetzung	3
Art. 31	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	4
Art. 32	Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 35	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	4
Art. 35a	Leitung Bildung	4
Art. 41	Finanzbefugnisse	4
Art. 54	Inkrafttreten der Änderung vom 22. September 2024	4
Art. 55	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. September 2024	5

In der ganzen Teilrevision der Gemeindeordnung werden alle Beträge neu mit CHF geschrieben und der Ausdruck Fr. fällt weg. Die Beträge werden vereinheitlicht und ohne "Rappen .00" geschrieben.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

- 2a. von Benutzungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglemente über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.

Art. 26 Finanzbefugnisse

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

3. wählt, ernennt oder stellt an:
 - j. Leiterin bzw. Leiter Bildung

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

5. gestrichen,
6. gestrichen,

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen, die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 35a Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Bubikon besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 41 Finanzbefugnisse

¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 15'000 pro Jahr.
4. der Sozialbehörde stehen keine Finanzbefugnisse für Zusatzkredite zu.

² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug und die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.

Art. 54 Inkrafttreten der Änderung vom 22. September 2024

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberchtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 55 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. September 2024

¹ Bis zum Ende der Amtszeit 2022-2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.

Im Fall eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Schulpflege während der Amtszeit 2022 – 2026 findet keine Ersatzwahl mehr statt, soweit der in Art. 28 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtszeit 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung Bubikon wurden an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 27. November 2024 mit Beschluss Nr. 1200 genehmigt.